

81/4

Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN

- 9. AUG. 1972

Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

1. August 1972

Nr. 4133

I.

Im Teilprogramm 1972 des Strassenbauprogrammes 1971 ist in der Gemeinde Wolfwil der Ausbau der Kantonsstrasse II. Klasse, vom "Schulhaus bis zur Fabrik Fero Watch", vorgesehen. Um die notwendigen Projektunterlagen zu beschaffen und den für den Ausbau erforderlichen Landbedarf sicherzustellen, hat das Bau-Departement auf Grund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen. Die öffentliche Auflage dieses Planes erfolgte in der Zeit vom 1. - 31. Mai 1972 beim Kreisbauamt II in Olten und im Schulhaus in Wolfwil.

Innert der gesetzlichen Frist gingen fünf Einsprachen ein.

Einsprecher sind:

1. Trevisan Viktor, mech. Werkstätte, Kronengasse 248, Wolfwil
2. Niggli-Lanz Viktor, Kronengasse 292, Wolfwil
3. Studer-Nützi Ernst, Autokarosserie-Werkstätte, Wolfwil
4. Kölliker Theodor, Landwirt, Kronengasse, Wolfwil
5. Kölliker-Gygax Walter, Kronengasse 18, Wolfwil

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein des Gemeindeammanns am 23. Juni 1972 in Wolfwil die Einspracheverhandlungen durch.

II.

Sämtliche Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Wolfwil. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.



III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

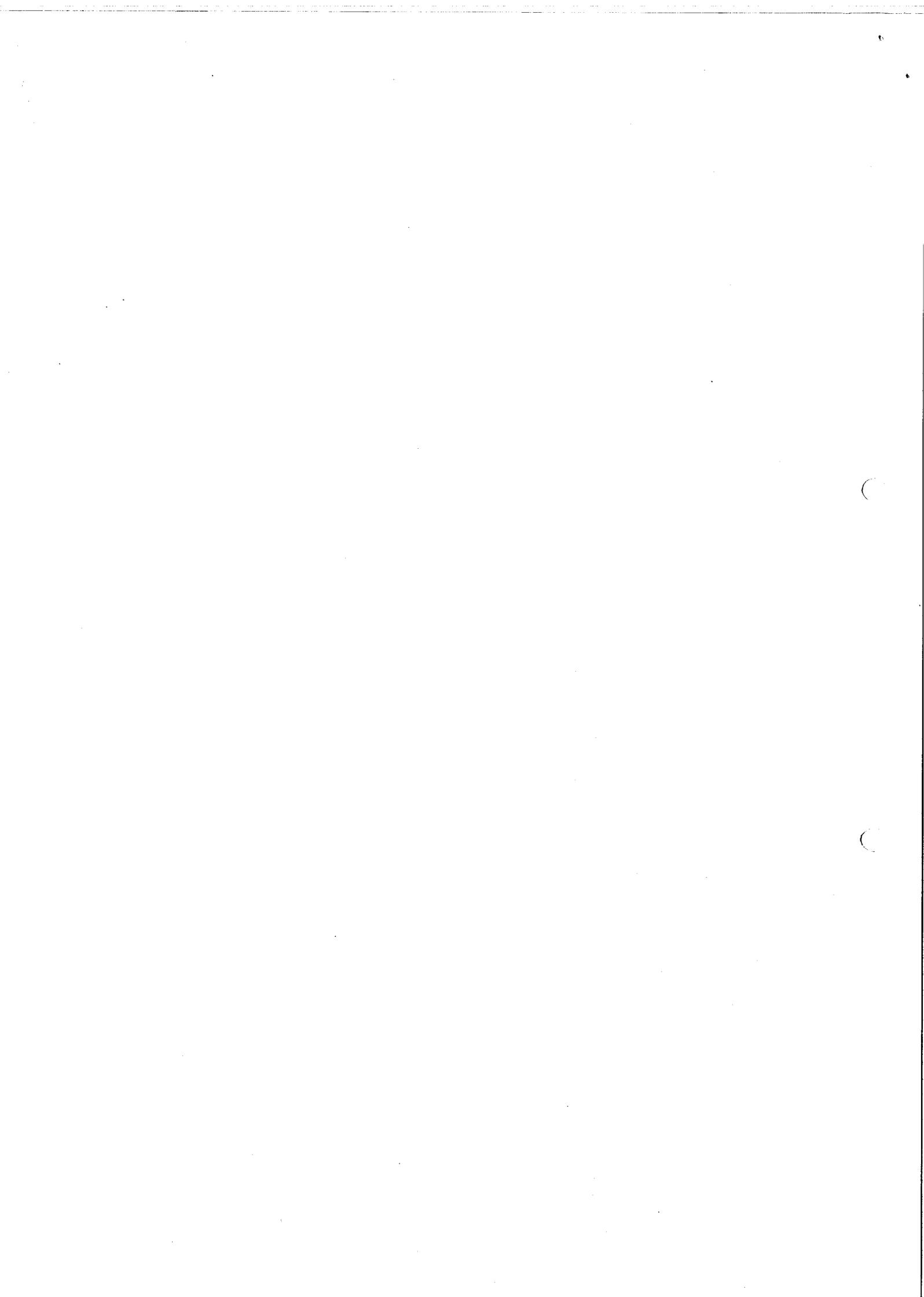
1. Einsprachen Nr. 1, 2, 3 und 4

Nach Erläuterung des Strassenausbauprojektes durch die Vertreter des Bau-Departementes haben diese vier Grundeigentümer ihre Einsprachen anlässlich der Verhandlungen in Wolfwil schriftlich zurückgezogen. Den Einsprechern wurde eine fachmännische Anpassung der bestehenden Zu- und Wegfahrten an die neuen Verhältnisse zugesichert. Anpassungen und Entschädigungen sind jedoch im Landerwerbsverfahren endgültig zu behandeln.

Diese Einsprachen können, als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben werden.

2. Einsprache Nr. 5: Kölliker-Gygax Walter, Wolfwil, Eigentümer von GB Nr. 143

Herr Kölliker erhebt Einsprache gegen die projektierte Trottoirführung und Strassenverbreiterung im Bereiche seiner Liegenschaft Nr. 18. Da zu dieser Liegenschaft nur strassenseitige Zu- und Wegfahrtsmöglichkeiten vorhanden seien, sollte die Kantonsstrassenverbreiterung samt Trottoir nach Norden, auf die gegenüberliegende Seite hin erfolgen. Dies auch deshalb, weil der zur Zeit in dieser Liegenschaft stillgelegte Landwirtschaftsbetrieb früher oder später wieder aufgenommen werden könnte. Der Einsprecher gelangte zudem in gleicher Sache am 1. Juli 1972 mit einem Schreiben an den Regierungsrat. Auf das Begehren, das Strassenprojekt zu Gunsten der Liegenschaft des Einsprechers, jedoch zu Lasten der gegenüberliegenden GB Nr. 955 abzuändern, kann leider nicht eingetreten werden. Die bestehenden Ueberbauungs- und insbesondere die Zu- und Wegfahrtsverhältnisse sind auf der Nordseite wesentlich ungünstiger, so dass eine Verschiebung der Linienführung aus bautechnischen Gründen nicht mehr



möglich ist. Die Anpassungsarbeiten und die Wiederherstellung der Zufahrten sind derart schon schwierig und kostspielig. Zudem ist festzustellen, dass beim demnächst geplanten Ausbau nur das Trottoir auf der Nordseite erstellt wird und das vom Eigentümer von GB Nr. 143 nur ein sehr schmaler Landstreifen für die Verbreiterung der Fahrbahn beansprucht wird. Der Vorplatz der Liegenschaft kann zudem immer noch als durchaus genügend angesehen werden.

Das vorliegende Projekt wurde eingehend studiert und nimmt bestmöglichst auf die bestehenden Gegebenheiten Rücksicht. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben; die Gemeinde hat demselben ebenfalls zugestimmt. Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan der Kantonsstrasse II.Klasse, vom Schulhaus bis zur Fabrik Fero Watch in der Gemeinde Wolfwil, wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprachen Nr. 1 - 4 wird Kenntnis genommen. Die Einsprache Nr. 5 des Herrn Kölliker-Gygax Walter, Wolfwil, wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Wenn beim Ausbau von Strasse und Trottoirs mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

J. A. Koller



Bau-Departement (3)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 gen. Plänen

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten (2), mit 1 gen. Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde (2), 4855 Wolfwil, mit 1 gen. Plan

Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch,
4657 Dulliken

Herrn Trevisan Viktor, mech. Werkstätte, Kronengasse 248, Wolfwil

Herrn Niggli-Lanz Viktor, Kronengasse 292, Wolfwil

Herrn Studer-Nützi, Ernst, Karrosserie-Werkstätte, Wolfwil

Herrn Kölliker Theodor, Landwirt, Kronengasse, Wolfwil

Herrn Kölliker-Gygax Walter, Kronengasse 18, Wolfwil per EINSCHREIBEN
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

10/10/10

